

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

vom 18. August 1987

in der Fassung vom 11. Juni 2001

Aufgrund von § 15 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ostbaar in Verbindung mit § 5 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 09. Mai 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|----------------------------|----------|
| bis zu 3 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 3 - 5 Stunden | 35,00 € |
| von mehr als 5 Stunden | 45,00 €. |

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die Ausübung seines Amtes erhält der Verbandsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt monatlich 35 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils zum Monatsende rückwirkend zu zahlen.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung, für die Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 geltende Stufe.
- (2) Für die Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes gewährt.

Inkrafttreten:

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Änderung der Satzung vom 11. Juni 2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Ostbaar, Geschäftsstelle Seitingen-Oberflacht, Obere Hauptstraße 8, 78606 Seitingen-Oberflacht geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Seitingen-Oberflacht, den 09. Mai 2017

Bernhard Flad, Vorstandsvorsitzender